

Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Wolfratshausen - Bergkramerhof – im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wolfratshausen vom 07.01.2008.

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.August 2002 (BGBl I.S. 3245) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.Mai 2003 (GVBl S. 325) folgende

## **V E R O R D N U N G**

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Wolfratshausen wird in der Stadt Wolfratshausen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### **§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 2 Fassungsbereichen (Zone I)
- 1 engeren Schutzzone (Zone II)
- 1 weiteren Schutzzone (Zone III)

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist eine Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen und in der Stadtverwaltung Wolfratshausen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>			
<b>1.1. a,</b> Düngen mit Gülle und Jauche	verboten		verboten wie Nr. 1.2
<b>1.1. b,</b> Düngen mit Festmist	verboten		ganzjährig möglich
<b>1.2</b> Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>• auf Grünland vom 01.November bis 15. Februar</li> <li>• auf Ackerland vom 01.Oktober bis 15. Februar</li> <li>• auf Brachland</li> </ul> verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
<b>1.3</b> Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
<b>1.4</b> befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
<b>1.5</b> Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschl. Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
<b>1.6</b> Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
<b>1.7</b> ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter

#### Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

\*) Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlageverordnung – VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“ und Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“)

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>1.8</b> Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	v e r b o t e n		
<b>1.9</b> Stallungen zu errichten <b>oder zu erweitern*)</b>	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen entsprechend Anlage 2, Ziff. 1	
<b>1.10</b> Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2, Ziff. 2	v e r b o t e n	<ul style="list-style-type: none"> <li>• v e r b o t e n, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt</li> <li>• v e r b o t e n, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird</li> </ul>	
<b>1.11</b> Beweidung	v e r b o t e n		-----
<b>1.12</b> Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	v e r b o t e n	v e r b o t e n, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden (siehe auch Nr. 5.13)	
<b>1.13</b> Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
<b>1.14</b> Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n	v e r b o t e n, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
<b>1.15</b> Naßkonservierung von Rundholz	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen in Anlagen mit geschlossenem Wasserkreislauf	
<b>1.16</b> Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
<b>1.17</b> besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 3 anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
<b>1.18</b> landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu- legen oder zu ändern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
<b>1.19</b> Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme und Rodung	v e r b o t e n  (Kahlschlag bis 5000 m <sup>2</sup> erlaubt bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald)		

\*) Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlageverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“ und Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“)

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>1.20</b> Winterfurche	verboten	verboten auf Böden mit Ackerzahl < 45 vor dem 15. November	
<b>1.21</b> ganzjährige Bodenbe- deckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht	-----	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich  (Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst nach dem 01. April umgebrochen werden.)	
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>			
<b>2.1</b> Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
<b>2.2</b> Wiederverfüllen von Erdaufschlüssen	verboten		
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
<b>3.1</b> Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
<b>3.2</b> Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
<b>3.3</b> Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wasser- gefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft: - bis 20 l für Stoffe der WGK 3, bis 200 l Atflö - bis 10.000 l für Stoffe der WGK 2	
<b>3.4</b> Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist	

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>3.5</b> Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rück- stände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
<b>3.6</b> Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	v e r b o t e n		
<b>3.7</b> genehmigungs- pflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutz- verordnung	v e r b o t e n		

#### **4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen**

<b>4.1</b> Abwasserbehandlungs- anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
<b>4.2</b> Regen- und Mischwasserentlastungs- bauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
<b>4.3</b> Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
<b>4.4</b> Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
<b>4.5</b> Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
<b>4.6</b> Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	<ul style="list-style-type: none"> <li>• v e r b o t e n, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone</li> <li>• v e r b o t e n für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer</li> </ul>	

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>4.7</b> Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft werden
<b>5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage Bergbau</b>			
<b>5.1</b> Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	v e r b o t e n, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
<b>5.2</b> Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
<b>5.3</b> zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
<b>5.4</b> Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		v e r b o t e n ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
<b>5.5</b> Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		<ul style="list-style-type: none"> <li>• v e r b o t e n ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7</li> <li>• v e r b o t e n für Tontaubenschießanlagen</li> </ul>
<b>5.6</b> Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		<ul style="list-style-type: none"> <li>• v e r b o t e n für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen</li> <li>• v e r b o t e n für Motorsport</li> </ul>
<b>5.7</b> Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>5.8</b> Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
<b>5.9</b> Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
<b>5.10</b> Baustelleneinrichtun- gen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-----
<b>5.11</b> Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
<b>5.12</b> Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
<b>5.13</b> Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		
<b>5.14</b> Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	v e r b o t e n	v e r b o t e n, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
<b>5.15</b> Beregnung	v e r b o t e n wie Nr. 1.14		
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
<b>6.1</b> bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		<ul style="list-style-type: none"> <li>• v e r b o t e n, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7</li> <li>• v e r b o t e n, sofern Gründungssohle tiefer als 8 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt</li> </ul>
<b>6.2</b> Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
<b>7. <u>Betreten</u></b>	verboten	---	

- (2) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 gelten hinsichtlich der Nummern 4.6, 6.1 und 7 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasser-versorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungsanlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

**§ 10 Inkrafttreten:**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserschutzgebietsverordnung vom 21.11.1985 außer Kraft.

Bad Tölz, den 07.01.2008

**Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen**

Martin Bachhuber  
stellv. Landrat

**Anlage 1:**

Lageplan M = 1 : 5000

**Anlage 2 zu § 3 der Schutzgebietsverordnung:**

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

## 1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	160 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

## 1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

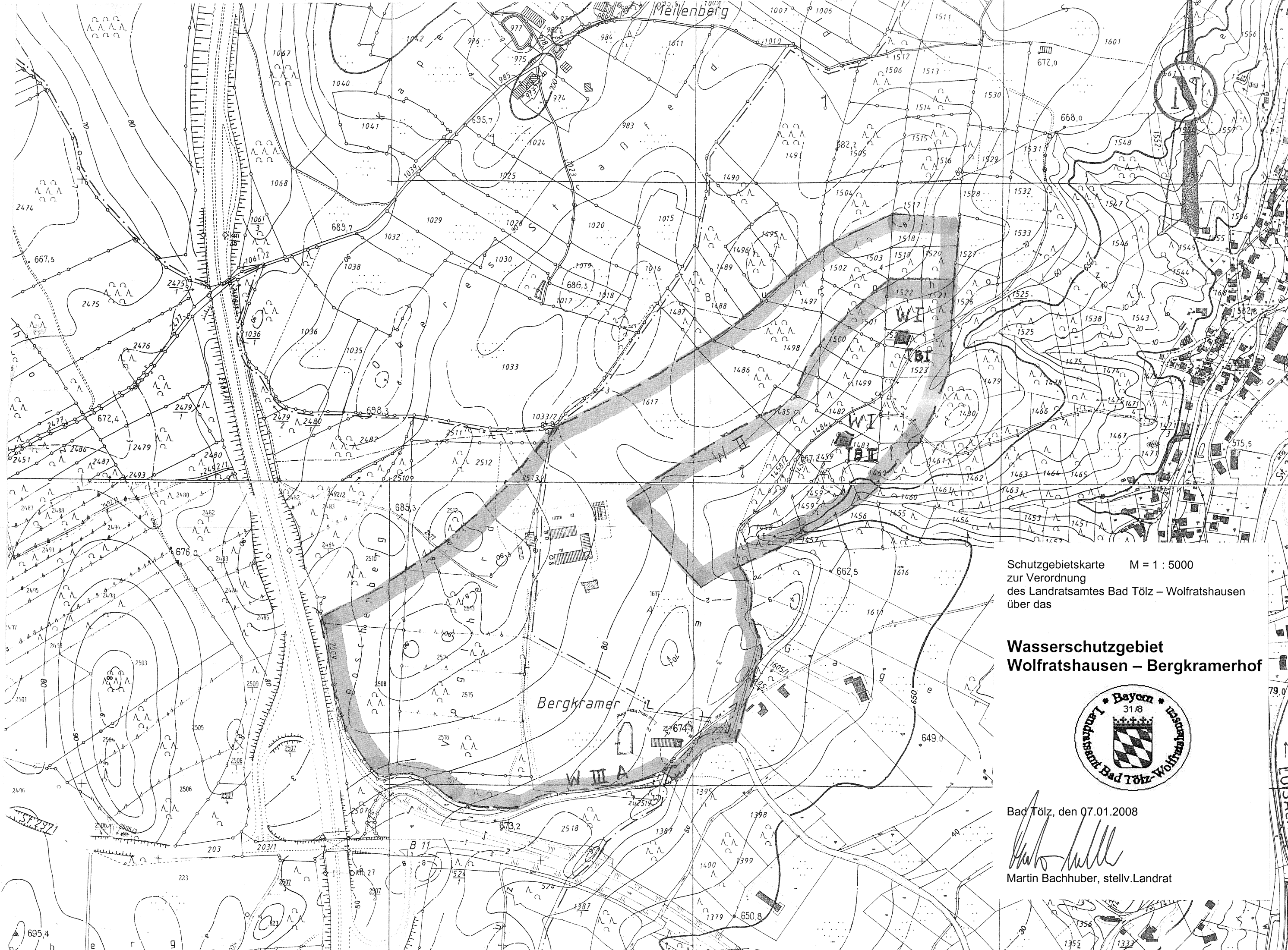
## 1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

## 1.4 Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

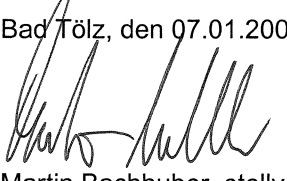
2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
  - Weinbau
  - Obstbau, ausgenommen Streuobst
  - Hopfenanbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau
  - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
5. Maßgaben zu den Nrn. 1.4, 1.5, 1.7 und 1.9
  1. Als Grundanforderung für alle Anlagen ist Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der VAWs zu beachten. Für die Lagerung von Gülle und Jauche dürfen nur Behälter mit Einrichtungen zur Leckerkennung errichtet werden.
  2. Die Kontrollen richten sich nach dem Anforderungskatalog JGS-Anlagen. Die Dichtheit der Behälter und Sammeleinrichtungen ist wiederkehrend alle 5 Jahre zu überprüfen.
  3. Sofern für Neuanlagen oder Änderungen bestehender Anlagen oder Anlagenteile keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, sind vor der Anzeige nach Art. 37 BayWG die Planunterlagen dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zur Prüfung vorzulegen.



Schutzgebietskarte M = 1 : 5000  
zur Verordnung  
des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen  
über das

**Wasserschutzgebiet  
Wolfratshausen – Bergkramerhof**



Bad Tölz, den 07.01.2008  
  
Martin Bachhuber, stellv. Landrat

LOISACH